

DER GERICHTLICHE NACHLASSVERRAG

Inhalt

Der gerichtliche Nachlassvertrag	1
Einleitung.....	1
Die Etappen des Nachlassverfahrens.....	2
Die Nachlassstundung.....	2
Das Gesuch um Nachlassstundung.....	2
Die Provisorische Stundung (Art. 293 Abs. 3 und 4 SchKG)	3
Kriterien für die Bewilligung der Nachlassstundung	3
Die Publikationen	4
Die Dauer der Nachlassstundung	4
Die Wirkungen der Nachlassstundung.....	4
Das Amt des Sachwalters.....	5
Die Zustimmung der Gläubiger.....	7
Die gerichtliche Bestätigung.....	9
Scheitern, Widerruf, Aufhebung	10
Spezialfragen.....	11
Muster für ein Nachlassstundungsgesuch.....	12

EINLEITUNG

Der gerichtliche Nachlassvertrag ist bisher bei der Sanierung überschuldeter Haushalte wenig zum Zug gekommen. Er ist eher auf die Sanierung von Unternehmen zugeschnitten. Trotzdem leistet er gute Dienste, wo ein gut austarierter aussergerichtlicher Nachlassvertrag nicht abgeschlossen werden kann, weil eine Minderheit der Gläubiger die Kooperation verweigert: Beim gerichtlichen Nachlassvertrag ersetzt vereinfacht gesagt das Urteil des Nachlassgerichts die Zustimmungserklärung der unkooperativen GläubigerInnen. Zuerst muss also eine ausreichende Zahl von Gläubigern dem Nachlassvertrag zustimmen; anschliessend muss er vom Nachlassgericht geprüft und für gut befunden werden. Die Bestätigung bewirkt, dass der Vertrag auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich wird.

Die Vorteile des gerichtlichen Nachlassvertrags. Gegenüber dem aussergerichtlichen Nachlassvertrag hat der gerichtliche Nachlassvertrag den Vorteil, dass nicht jeder einzelne Gläubiger der Offerte zustimmen muss. Gegenüber dem Konkurs hat der gerichtliche Nachlassvertrag den Vorteil, dass die Schulden dadurch untergehen. Es bleiben keine Verlustscheine zurück, die später wieder betrieben werden können.

Auch den Gläubigern bringt der gerichtliche Nachlassvertrag Vorteile. Die GläubigerInnen müssen zwar einen Teil der Forderung abschreiben, anders als bei den meisten Privatkonkursen erhalten sie aber wenigstens einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung in Franken und Rappen ausbezahlt. In der Regel wird beim gerichtlichen Nachlassvertrag die Nachlassdividende mit dem zukünftigen Einkommen der Schuldnerin finanziert. Da im Konkurs das Einkommen der Schuldnerin nicht verwertet werden kann, bringt der Nachlassvertrag den Gläubigern regelmässig mehr ein als der Privatkonkurs. Die Mitwirkung des Gerichts bringt zusätzliche Gewissheit, dass die Schuldnerin fair spielt. Schliesslich sagt das Gesetz verbindlich, welche GläubigerInnen gleich zu behandeln sind und welche privilegiert werden müssen.

Die Vertragstypen. Es lassen sich zwei Grundtypen von Nachlassverträgen unterscheiden: Der Nachlassvertrag, welcher die Sanierung der überschuldeten Person anstrebt, und der Nachlassvertrag, welcher die Liquidation des überschuldeten Vermögens anstrebt. Letzterer kommt nur bei der Sanierung von Unternehmen in Frage. Der Sanierungsvertrag lässt sich seinerseits in zwei Haupttypen gliedern: die Ratenvereinbarung (bei der die Gesamtheit der Schulden in Raten abgetragen wird) und der Dividendenvergleich (bei dem die GläubigerInnen einen bestimmten Prozentsatz ihrer Forderung erhalten). Daneben wird auch der "Ratenvergleich" eingesetzt, bei dem der Gläubiger auf einen Teil seiner Forderung verzichtet und der Rest in Raten abgestottert wird.

DIE ETAPPEN DES NACHLASSVERTRAGSVERFAHRENS

Das Nachlassverfahren gliedert sich in folgende Etappen:

1. die Bewilligung des Nachlassverfahrens durch das Nachlassgericht mit Anordnung der Nachlassstundung;
2. die Zustimmung einer ausreichenden Anzahl von GläubigerInnen zum Nachlassvertragsvorschlag;
3. die Bestätigung des Nachlassvertrags durch das Nachlassgericht.



Im Kanton Bern bildet ist das Regionalgericht die erstinstanzliche Nachlassbehörde, die Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist die obere Nachlassbehörde (Art. 13 EGSchKG).

DIE NACHLASSSTUNDUNG

Die Nachlassstundung bringt der überschuldeten Person vier bis sechs Monate Betreibungsstopp. Zusätzlich kann sofort nach Eingang des Gesuchs eine provisorische Nachlassstundung von maximal zwei Monaten angeordnet werden.

DAS GESUCH UM NACHLASSSTUNDUNG

Die überschuldete Person, welche einen gerichtlichen Nachlassvertrag anstrebt, reicht beim Nachlassgericht ein Gesuch um Nachlassstundung und einen Entwurf für einen Nachlassvertrag ein (Art. 293 SchKG). Sie legt dem Gesuch nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung oder entsprechende Unterlagen bei, aus denen ihre Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage ersichtlich ist. Sofern sie verpflichtet ist, Geschäftsbücher zu führen, müssen auch diese dem Gesuch beigelegt werden.

Das Gesetz ist wie gesagt auf Unternehmungen ausgerichtet. Private Haushalte führen natürlich keine „Erfolgsrechnung“ und weisen keine „Bilanzen“ aus. Hier liegen dem Gesuch um Nachlassstundung sinnvollerweise folgende Unterlagen bei:

- Als „Entwurf für einen Nachlassvertrag“ dient die Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag, welche dem Gesuch in aller Regel vorangegangen ist, (mit den Annahmeerklärungen der kooperativen Gläubiger). Allenfalls wird das Gericht auf die Änderungen hingewiesen, welche zu erwarten sind. Der Entwurf muss jedoch noch nicht sehr konkret sein. Es genügt, wenn die überschuldete Person erst einmal ihre Vorstellungen von der Art und Weise der Befriedigung der Gläubiger darlegt.
- Soweit sie nicht mit *Bilanzen und Erfolgsrechnungen* über ihre finanzielle Lage Aufschluss geben kann, stellt sie dem Gericht ihr Haushaltsbudget, welches idealerweise mit einer Schuldenberatungsstelle erarbeitet worden ist, und ein Schuldeninventar zu.
- Sie gibt dem Gericht auch Auskunft über ihr Vermögen (so weit ein solches überhaupt vorhanden ist).

Nachlassstundung auf Initiative des Gläubigers oder des Konkursrichters. In der Sanierung überschuldeter Haushalte wird das Nachlassverfahren in aller Regel durch ein Gesuch der Schuldnerin ausgelöst. Es gibt jedoch zwei Alternativen dazu:

- Wenn die überschuldete Person der Konkursbetreibung unterliegt, kann jeder Gläubiger mit einem entsprechenden Gesuch das Nachlassvertragsverfahren auslösen.
- Das Nachlassvertragsverfahren kann auch vom Konkursrichter ausgelöst werden. Wenn „Anhaltspunkte für das Zustandekommen eines Nachlassvertrags“ bestehen, kann der Konkursrichter die Akten dem Nachlassgericht überweisen.

Die Schuldnerin muss das Gericht dokumentieren. Das Nachlassgericht lädt die Antrag stellende Schuldnerin zur Verhandlung vor. Bei Privaten könnte das Gericht die Vorlage von Kontoauszügen, Lohnausweisen, des Mietvertrags, der Steuerveranlagungsverfügung, kurz: die Vorlage von Belegen für die im Budget aufgeführten Posten verlangen.

Die Schuldnerin muss über ihre finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft geben; sie darf ihre Vermögenslage weder zu gut noch zu schlecht darstellen. Erwirkt sie die Bewilligung der Nachlassstundung (oder später die Genehmigung des Nachlassvertrags) durch Irreführung der Gläubiger, der Sachwalterin oder des Nachlassgerichts, riskiert sie eine Strafverfolgung wegen "Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages" (Art. 170 StGB).

DIE PROVISORISCHE STUNDUNG (ART. 293 ABS. 3 UND 4 SCHKG)

Das Nachlassgericht kann sofort nach Eingang des Gesuchs um Nachlassstundung die notwendigen Massnahmen einleiten:

- Anordnungen treffen zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens;
- eine provisorische Nachlassstundung für höchstens zwei Monate bewilligen;
- eine provisorische Sachwalterin einsetzen und sie mit der Prüfung der finanziellen Lage und der Sanierungsaussichten beauftragen.

Die provisorische Stundung wird im SHAB und im kantonalen Amtsblatt publiziert.

KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG DER NACHLASSSTUNDUNG

Ist das Nachlassgericht ausreichend dokumentiert, entscheidet es möglichst rasch an einer Verhandlung über die Bewilligung der Nachlassstundung (Art. 294 SchKG). Bei seiner Entscheidung berücksichtigt es einerseits die finanziellen Verhältnisse auf Seiten der Schuldnerin, d.h. regelmässig das Schuldeninventar und das Budget, und andererseits die Aussichten auf einen Nachlassvertrag. Hier muss das künftige Haushaltsbudget im Zentrum stehen. Bei Unternehmungen richtet sich das Augenmerk auf die Ertragskraft: Wird die Unternehmung rentieren, wenn sie die Schulden abgeschüttelt hat?

Weiterziehung ans obere Nachlassgericht. Der Entscheid des Nachlassgerichts kann innert zehn Tagen an das obere Nachlassgericht weitergezogen werden. Zur Weiterziehung sind die Schuldnerin – und gegebenenfalls der gesuchstellende Gläubiger – berechtigt. Soweit sie nicht selber den Antrag auf Anordnung des Nachlassvertragsverfahrens gestellt haben, können die Gläubiger einzig die Ernennung der Sachwalterin anfechten, beispielsweise weil sie nicht unabhängig, zu wenig qualifiziert oder zu teuer sei.

Das Nachlassgericht kann auch Gläubiger anhören; sofern ein Gläubiger den Antrag auf Anordnung des Nachlassvertragsverfahrens eingereicht hat, *muss* es ihn anhören.

DIE PUBLIKATIONEN

Das Gericht publiziert die Nachlassstundung im SHAB und im kantonalen Amtsblatt (Art. 296 SchKG). Mitunter beauftragt das Gericht den Sachwalter mit der Publikation der Bewilligung der Nachlassstundung.

Folgende Ereignisse werden „öffentlich bekanntgemacht“, d.h. im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im kantonalen Amtsblatt publiziert:

- **der Termin der Verhandlung über das Nachlassstundungsgesuch**
- **die Bewilligung der Stundung (Art. 296 SchKG)**
- **der Schuldenruf (Art. 300 SchKG)**
- **die Einberufung der Gläubigerversammlung (Art. 301 SchKG)**
- **die Bestätigungsverhandlung (Art. 304 Abs. 3 SchKG)**
- **die Rechtskraft der Bestätigung des Nachlassvertrags (Art. 308 SchKG)**

DIE DAUER DER NACHLASSSTUNDUNG

Vier bis sechs Monate Nachlassstundung. Kommt das Nachlassgericht zur Überzeugung, dass Aussicht auf einen Nachlassvertrag besteht, ordnet es eine Stundung von vier bis sechs Monaten an und setzt einen Sachwalter oder eine Sachwalterin ein (Art. 295 SchKG). Die Dauer einer allenfalls gewährten provisorischen Stundung wird nicht angerechnet.

Verlängerung der Stundung. Der Sachwalter kann die Verlängerung der Stundung auf maximal 12 Monate, in besonders komplexen Fällen auf maximal 24 Monate beantragen. Soll die Stundung länger als 12 Monate dauern, haben die GläubigerInnen das Recht, vom Gericht angehört zu werden. Rechnet man die provisorische Stundung mit, sind insgesamt 14 Monate, in besonders komplexen Fällen gar 26 Monate Stundung möglich. Damit ist die Stundung aber noch nicht abgelaufen: Sie läuft nach Ablauf der Nachlassstundungsfrist weiter, bis der Entscheid über die Bestätigung des Nachlassvertrags rechtskräftig ist.

Widerruf der Stundung. Der Sachwalter kann den Widerruf der Stundung beantragen, wenn der Nachlassvertrag offensichtlich nicht abgeschlossen werden kann (oder wenn dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens nötig erscheint). Das Nachlassgericht entscheidet nach Anhörung der Schuldnerin über den Widerruf der Nachlassstundung.

Anrechnung der vorangehenden einvernehmlichen Schuldenbereinigung. Ist dem Gesuch um Nachlassstundung eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff SchKG vorangegangen, so schreibt das Gesetz die Anrechnung dieser Stundungszeit vor (Art. 336 SchKG). Aus praktischen Gründen kommt aber eine Verkürzung unter eine Stundungsdauer von weiteren vier Monaten kaum in Frage.

DIE WIRKUNGEN DER NACHLASSSTUNDUNG

Betreibungsstopp. Die Nachlassstundung beginnt sofort mit der Bewilligung zu laufen, nicht erst mit der Publikation (Art. 297 SchKG). Die Nachlassstundung bewirkt, dass fast keine Beteiligungen gegen die Schuldnerin eingeleitet oder fortgesetzt werden können. Es sind nur noch Beteiligungen für Forderungen möglich, welche im Konkurs in der 1. Klasse kollektiert würden oder welche grundpfändlich gesichert sind. Bei der Sanierung privater Haushalte kommen hier vor allem diejenigen periodischen Unterhaltsbeiträge in Frage, welche im Konkurs in der ersten Klasse wären. War oder ist die Schuldnerin Arbeitgeberin, so fallen auch Lohnforderungen in Betracht, soweit sie in der ersten Klasse kollektiert würden.

Hypotheken. Forderungen, für die ein Grundpfand besteht, können zwar trotz Nachlassstundung fortgesetzt werden, die Verwertung des Grundpfandes ist jedoch ausgeschlossen. Die Verwertung des Grundpfands kann unter gewissen Voraussetzungen sogar ein Jahr über die Bestätigung des Nachlassvertrags hinaus ausgeschlossen werden (*Art. 306a SchKG*).

Arrest. Weiterhin möglich bleibt die Arrestlegung (welche aber keine Betreibungshandlung im engeren Sinne ist).

Auf der anderen Seite laufen Verjährungs- und Verwirkungsfristen während der Stundung nicht weiter, soweit die Schuldnerin nicht betrieben werden kann.

Stopp des Zinsenlaufs. Wenn der Nachlassvertrag nichts anderes vorsieht, hört mit der Bewilligung der Stundung der Zinsenlauf auf, ausser für pfandgesicherte Forderungen.

Die Handlungsfähigkeit der Schuldnerin wird eingeschränkt. Sofern das Nachlassgericht entsprechende Anordnungen getroffen hat, sind gewisse Handlungen der Schuldnerin nur dann gültig, wenn der Sachwalter daran mitgewirkt hat (*Art. 298 SchKG*).

Die übrigen Beschränkungen sind eher für die Unternehmenssanierung von Bedeutung: Sofern das Nachlassgericht den Sachwalter dazu ermächtigt hat, übernimmt er die Geschäftsführung anstelle der Schuldnerin. Gewisse Rechtsgeschäfte kann die Schuldnerin nur noch abschliessen, wenn sie vom Nachlassrichter ausdrücklich dazu ermächtigt wurde: Teile des Anlagevermögens veräussern, belasten, Pfänder bestellen, Bürgschaften eingehen, Schenkungen machen. Sofern die Schuldnerin gegen diese Bestimmung verstösst oder sich nicht an die Weisungen des Sachwalters hält, kann der Sachwalter das Nachlassgericht darüber informieren. Dieser kann der Schuldnerin die Verfügungsbefugnis über ihr Vermögen entziehen oder gar die Stundung widerrufen. Er muss die Schuldnerin und die Gläubiger anhören, bevor er diesen Entscheid trifft.

DAS AMT DES SACHWALTERS

Der Sachwalter wird vom Nachlassgericht in sein Amt eingesetzt. Er muss nicht Beamter sein, übernimmt aber eine amtliche Funktion und leitet das Verfahren wie ein Organ des Staates. Er kann beispielsweise Verfügungen erlassen, welche mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

Lohnverwaltung. Laut Gesetz „überwacht“ der Sachwalter die Handlungen der Schuldnerin. Bei der Sanierung von Privathaushalten dürfte regelmässig eine Teil-Lohnverwaltung oder gar eine volle Lohnverwaltung eingerichtet werden, wobei nicht unbedingt der Sachwalter selber die Lohnverwaltung besorgen muss. Er kann beispielsweise die Schuldnerin anweisen, weiter mit dem Sozialdienst zusammenzuarbeiten, der sie schon in der vorangehenden Zeit betreut hat.

"Sozialarbeiterisches Ermessen". Es gibt nach unserer Auffassung keine allgemeingültigen Vorschriften darüber, wie stark der Sachwalter die Autonomie der überschuldeten Person einzuschränken hat. Er muss sich dabei vor allem vom methodischen Ziel der sozialarbeiterischen Betreuung inspirieren lassen: Im Regelfall wird angestrebt, dass die überschuldete Person ihr Budget autonom verwalten kann. Das hat zur Folge, dass er die Intensität des Eingriffs auf die psychosoziale Lage der überschuldeten Person abstimmen und der Entwicklung, welche sie durchmacht, anpassen muss. Bei unselbständigen oder unstablen KlientInnen wird zu Beginn unter Umständen eine volle Lohnverwaltung mit Unterschrift zu zweien eingerichtet, bei selbständigeren KlientInnen kann sich die betreuende Person damit begnügen, monatlich den Kontoauszug zu kontrollieren.

Inventar. Der Sachwalter nimmt nach dem Wortlaut des Gesetzes sofort nach seiner Ernennung ein Inventar über die Vermögensbestandteile der Schuldnerin auf und schätzt sie (*Art. 299 Abs. 1 SchKG*). Bei der Sanierung von Privathaushalten ist diese Aufgabe mit der Abklärung der Aktiven und Anwartschaften schon vor der Einlei-

tung der Nachlassstundung erledigt worden. Der Sachwalter erstellt ein Protokoll, in dem allfällige Aktiven und Anwartschaften erfasst werden.

Bei der Sanierung von Privaten geht es im Normalfall nicht darum, Vermögen zu versilbern. Der überschuldeten Person wird auch nicht alles pfändbare Vermögen entzogen. Der Schaden, der damit dem Haushalt der überschuldeten Person zugefügt würde, liegt in einem offenkundigen Missverhältnis zum erzielbaren Ergebnis und stellt überdies in Frage, woran die Gläubiger primär interessiert sind: Die Stabilität des Sanierungsbudgets und damit die regelmässige Abzweigung der Sanierungsquote.

Wenn die Schuldnerin Pfänder vergeben hat. Der Sachwalter schätzt den Wert der Pfänder und teilt seine Schätzung dem Pfandgläubiger und der Schuldnerin mit – mit eingeschriebenem Brief oder gegen Empfangsbescheinigung (Art. 299 Abs. 2 SchKG). Die übrigen Gläubiger können sie im Rahmen der Akteneinsicht vor der Gläubigerversammlung einsehen. Massgeblich ist der "Verkehrswert". Die Schuldnerin und die GläubigerInnen sind berechtigt, beim Nachlassgericht eine Neuschätzung des Pfandes zu verlangen. Die Frist beträgt zehn Tage ab Eröffnung der Pfandschätzung für Schuldnerin und Pfandgläubiger, beziehungsweise ab Ablauf der Aktenauflagefrist für die übrigen Gläubiger.

Zwischenberichte. Der Sachwalter erstattet auf Anordnung des Nachlassgerichts Zwischenberichte und orientiert die GläubigerInnen über den Verlauf der Stundung. Auch diese Vorschrift dürfte bei der Sanierung von Privaten kaum zur Anwendung kommen (Art. 295 Abs. 2 Bst. c SchKG).

Schuldenruf. Der Sachwalter publiziert den Schuldenruf: Er fordert die GläubigerInnen auf, innert 20 Tagen ihre Forderungen einzugeben. Den bekannten GläubigerInnen stellt er mit gewöhnlicher Post ein Exemplar der Bekanntmachung zu (Art. 300 SchKG). Die Bekanntmachung enthält die Ankündigung, dass die GläubigerInnen, welche ihre Forderung nicht eingeben, bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt sind. Nach Ablauf der Eingabefrist holt der Sachwalter die Stellungnahme der Schuldnerin zu den eingegebenen Forderungen ein.

Bern

Schuldenruf betreffend die durch den Gerichtspräsidenten 1 des Regionalgerichts Bern-Mittelland am 27. April 2011 Frau **Dora Schäfer**, Wiesenstr. 1, 3333 **Vorderblettrigen** gewährte Nachlassstundung von sechs Monaten.

Eingabefrist: Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen (Wert 27. April 2011 mit gesonderter Zinsberechnung) unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Schuldscheine, Mahnungen, Abtretungsurkunden, Vollmachten usw.) innert 20 Tagen seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich bei der Schuldnerin befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, diese während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel des Sachwalters schriftlich mitzuteilen.

Gläubigerversammlung: Die Gläubigerversammlung findet am 16. Juni 2011 um 14.00 Uhr in 3300 Blettrigen, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassstundungsakten vom 26. Mai 2011 bis zum 15. Juni 2011 einsehen. Ort: Berner Schuldenberatung, Seftigenstr. 57, 3001 Bern. Bitte telefonisch anmelden bei Frau Carla Herbst unter der Nummer 031 999 99 99.

Bern, 2. Mai 2011

Die Sachwalterin:
Carla Herbst

Gläubigerversammlung. Der Sachwalter beruft die Gläubigerversammlung ein (Art. 301 SchKG). Die Publikation erfolgt mindestens einen Monat vor der Versammlung. Sie enthält den Hinweis, dass die Akten während zwanzig Tagen vor der Versammlung eingesehen werden können. Auch hier erhalten die bekannten GläubigerInnen mit gewöhnlicher Post eine Kopie.

Der Sachwalter leitet die Gläubigerversammlung, so weit es etwas zu leiten gibt. Die Schuldnerin nimmt daran teil und beantwortet die Fragen, welche die Gläubiger ihr stellen könnten (Art. 302 SchKG).

Leerlauf Nr. 1. Bei der Sanierung von Privaten ist die Gläubigerversammlung nichts anderes als ein gesetzlich vorgeschriebener Leerlauf. Es kommt kaum einmal vor, dass sich tatsächlich ein Gläubiger an eine derartige Versammlung verirrt. Sachwalter und Schuldnerin tun gut daran, für den Termin zugleich eine Besprechung unter vier Augen zu planen.

Leerlauf Nr. 2. Als gesetzlich vorgeschriebenen Leerlauf empfinden die KlientInnen die verschiedenen Publikationen im SHAB und im kantonalen Amtsblatt. Es ist bei den privaten Haushalten kaum vorstellbar, dass wegen der Publikationen sich ein bisher nicht bekannter Gläubiger meldet. Die Publikationen dienen als eine Art moderner Pranger und verteuern das Verfahren unnötig.

Amtsführung. Für die Amtsführung des Sachwalters gelten folgende Regeln:

- Der Sachwalter ist verpflichtet, Protokoll zu führen; d.h. er führt ein Dossier und zeichnet alle eingehenden Begehren und Erklärungen auf (Art. 295 Abs. 3 und Art. 8 SchKG).
- Er darf keine Geschäfte auf eigene Rechnung abschliessen (Art. 295 Abs. 3 und Art. 11 SchKG).
- Der Sachwalter untersteht der Aufsicht der Kantonalen Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen. Diese kann Disziplinar massnahmen gegen ihn ausfallen: In Frage kommen eher die Rüge oder die Geldbusse bis 1000 Franken, allenfalls die Amtsentsetzung, kaum aber die Amtseinstellung für höchstens sechs Monate (Art. 295 Abs. 3 und Art. 14 SchKG).
- Die Verfügungen des Sachwalters unterliegen der Beschwerde und können bis ans Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 295 Abs. 3 und Art. 17 bis 19 SchKG).
- Seine Mitteilungen erfolgen mit eingeschriebenem Brief (oder durch Übergabe gegen Empfangsbescheinigung), wo das Gesetz nicht eine andere Form vorschreibt oder zulässt (Art. 295 Abs. 3 und Art. 34 SchKG).
- Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im SHAB und im kantonalen Amtsblatt, allenfalls auch im Amtsanzeiger (Art. 295 Abs. 3 und Art. 35 SchKG).

DIE ZUSTIMMUNG DER GLÄUBIGER

Bis zur Bestätigungsverhandlung können die Gläubiger dem Nachlassvertrag zustimmen. „Stimmberechtigt“ sind jene Gläubiger, welche ihre Forderung fristgerecht angemeldet haben. Der Vertrag gilt aber auch für die nicht angemeldeten Forderungen. Für alle nicht privilegierten Forderungen gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Zustimmungserklärungen. Der Entwurf für den Nachlassvertrag wird den Gläubigern zur Unterschrift vorgelegt. Der Sachwalter holt die Zustimmungserklärungen zum Nachlassvertragsvorschlag ein – laut Gesetz an der Gläubigerversammlung selber oder im Anschluss daran, in der Praxis schon vor der Gläubigerversammlung via Post. Die Zustimmungserklärungen können auch nach der Gläubigerversammlung bis zur Bestätigungsverhandlung abgegeben werden. Die Zustimmung zum Nachlassvertrag ist unwiderruflich.

Gleichbehandlung. Beim gerichtlichen Nachlassvertrag werden alle Gläubiger, welche nicht vom Gesetz privilegiert sind, gleich behandelt. Jedes Versprechen, einem Gläubiger hinter dem Rücken der andern Gläubiger mehr zu bezahlen, wäre nichtig (Art. 312 SchKG).

Stimmrecht nur für die Gläubiger, welche ihre Forderung fristgerecht eingegeben haben? Wer seine Forderung nicht innert der 20-tägigen Frist nach der Publikation im SHAB eingegeben hat, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 Abs. 1 SchKG). Unseres Erachtens sollten auch jene Gläubiger über das Stimmrecht verfügen, welche in den vorangegangenen Verhandlungen ihre Forderung bereits einmal angemeldet haben und mangels Gesetzeskenntnissen nicht erkennen konnten, dass eine erneute Anmeldung erforderlich wäre.

Vom Nachlassvertrag erfasst werden sämtliche Forderungen, welche vor der Publikation der Nachlassstundung im SHAB entstanden sind, und ausserdem sämtliche Forderungen, welche danach ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind.

Problemfall „verwaiste Forderungen“. Forderungen, welche gewissen Inkassobüros übertragen worden sind, fristen oft ein nahezu herrenloses Dasein. Sie sind als Teil einer anonymen Masse in einem Rechner der Firma gespeichert, der von Zeit zu Zeit eine um einen gewissen Betrag erhöhte Mahnung ausspuckt. Niemand kennt die einzelnen Forderungen, niemand bemüht sich ernsthaft darum, zu belegen, dass sie zu Recht geltend gemacht werden. Allein die Frage, ob die Forderung der Inkassofirma abgetreten worden sei oder ob diese nur einen Inkassoauftrag erhalten habe, ist oft nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu beantworten.

Zwei Gruppen von Gläubigern. Um herauszufinden, ob der Nachlassvertrag angenommen sei, werden die GläubigerInnen in zwei Gruppen eingeteilt: in die privilegierten GläubigerInnen (welche im Konkurs gemäss Art. 219 SchKG in der ersten oder zweiten Klasse wären) und die übrigen, "gewöhnlichen" GläubigerInnen (Art. 305 SchKG).

Der Ehemann der Schuldnerin wird nicht mitgezählt – weder für die Forderung noch als Gläubiger. Sonst wären Manipulationsmöglichkeiten gegeben.

100 Prozent für die Privilegierten. Im gerichtlichen Nachlassvertrag müssen die angemeldeten privilegierten Forderungen zu hundert Prozent befriedigt werden und ihre Befriedigung muss sichergestellt sein (so weit die Gläubiger nicht ausdrücklich darauf verzichten).

Die Quoren bei den nicht Privilegierten. Bei den gewöhnlichen Forderungen, d.h. den Forderungen, die im Konkurs in der 3. Klasse wären, genügt es, dass ein Teil der Gläubiger dem Nachlassvertrag zustimmt. Es gibt zwei verschiedene Quoren (Art. 305 Abs. 1 SchKG):

- Wenn die Mehrheit der Gläubiger, welche zwei Drittel der nicht privilegierten Forderungen vertritt, den Vorschlag annimmt, haben ihm die Gläubiger zugestimmt.
- Dasselbe ist der Fall, wenn ein Viertel der Gläubiger, welcher drei Viertel der nicht privilegierten Forderungen vertritt, den Vorschlag angenommen hat.

Ordentlicher Nachlassvertrag

zwischen

Frau Dora Schäfer, Wiesenstr. 1, 3333 Vorderblettrigen
und ihren Gläubigern

Zustimmungserklärung der Firma Peterli und Co.

1. Die vorliegende Zustimmungserklärung wird für den Fall abgegeben, dass der gerichtliche Nachlassvertrag von Frau Dora Schäfers Gläubigern angenommen und vom Nachlassrichter von Blettrigen bestätigt wird. Wird der Nachlassvertrag nicht angenommen oder nicht bestätigt, so besteht die Forderung in ihrem ganzen Umfang weiter.
2. Frau Schäfer hat keine privilegierten Gläubiger.
3. Frau Schäfer hat keine Pfänder vergeben.
4. Frau Schäfer verpflichtet sich, ihren Gläubigern je 20.9 Prozent ihrer Forderungen zu bezahlen. Die Firma Peterli und Co. verzichtet ausdrücklich auf 79.1 Prozent ihrer Forderung. Die Forderung der Firma Peterli und Co. gegen Frau Schäfer beläuft sich auf total Fr. 1'000.--. Frau Schäfer bezahlt der Firma Peterli und Co. per Saldo aller Ansprüche 20.9 Prozent der Forderung, das heisst Fr. 209.--. Der Betrag wird auf das Konto
.....
.....
überwiesen.
5. Der Betrag wird 30 Tage nach der Rechtskraft des Bestätigungsentscheids fällig.
6. Die Berner Schuldenberatung hat Frau Schäfer mit Schreiben an die Sachwalterin vom 1. April 2011 zur Vorfinanzierung der Dividende ein zinsloses Darlehen von Fr. 9'500.-- zugesichert. Die Firma Peterli und Co. verzichtet auf eine weitergehende Sicherstellung.
7. Die Firma Peterli und Co zieht innert 30 Tagen nach Eingang der Zahlung gemäss Ziffer 2 die Betreibungen Nr. 1999007 beim Betreibungsamt Westermundigen und Nr. 2000009 beim Betreibungsamt Blettrigen zurück und stellt der Sachwalterin den quittierten Verlustschein Nr. 9444488 des Betreibungsamts Westermundigen zu.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

DIE GERICHTLICHE BESTÄTIGUNG

Gestützt auf den Sachwalterbericht entscheidet das Nachlassgericht über die Bestätigung der ausgehandelten Lösung. Den Schlusspunkt setzt die Publikation im SHAB und im kantonalen Amtsblatt.

Sachwalterbericht. Der Sachwalter unterbreitet dem Nachlassgericht vor Ablauf der Stundungsfrist sämtliche Akten. Er erstattet ihm Bericht über bereits erfolgte Zustimmungserklärungen und empfiehlt ihm die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrags (Art. 304 Abs. 1 SchKG).

Im Bericht des Sachwalters werden folgende Punkte abgehandelt:

- seine Anordnungen (beispielsweise Lohnverwaltung; Verkauf des Autos)
- die fristgerecht angemeldeten Forderungen und die Stellungnahme der Schuldnerin dazu
- der Nachlassvertragsentwurf
- die Einschätzung der Stimmberechtigung und die Berechnung des Quorums gemäss Art. 305 Abs. 2 SchKG
- der Umfang der bestrittenen Forderungen, für welche das Nachlassgericht Fristansetzungen gemäss Art. 310 SchKG zu erlassen hat
- die Frage, ob die angebotene Summe im richtigen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schuldnerin steht.

Kriterien für das Nachlassgericht. Ob das Nachlassgericht den Nachlassvertrag bestätigt, hängt von folgenden Fragen ab (*Art. 306 SchKG*): Die angebotene Summe muss im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten der Schuldnerin stehen. Dabei kann das Nachlassgericht auch Anwartschaften des Schuldners berücksichtigen. Als Anwartschaften kommen in Aussicht stehende Erbschaften oder fällig werdende Guthaben bei Pensionskassen in Frage, letztere nach unserer Auffassung allerdings nur, soweit sie nicht für die Sicherung des Lebensabends nötig sind.

Folgende Schritte müssen „hinlänglich sichergestellt“ sein (soweit die Gläubiger nicht ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderungen verzichten):

- der Vollzug des Nachlassvertrags
- die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger
- die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangen worden sind.

Das Gericht kann eine ungenügende Regelung auf Antrag eines Gläubigers oder der Schuldnerin oder von sich aus ergänzen.

Publikation. Der Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Nachlassgericht wird bekannt gemacht (*Art. 304 Abs. 3 SchKG*). Die Schuldnerin wird vorgeladen. Auch der Sachwalter nimmt an der Verhandlung teil. Die Gläubiger können an der Verhandlung Einwendungen anbringen.

Beschwerde. Der Entscheid über den Nachlassvertrag kann mit Beschwerde angefochten (*Art. 307 SchKG*).

Die Wirkungen des Nachlassvertrags. Bestätigt das Gericht den Nachlassvertrag, so wird er für alle Gläubiger verbindlich, auch für jene, die ihm nicht zugestimmt haben (*Art. 310 SchKG*). Mit dem Bestätigungsentscheid fallen alle vor der Nachlassstundung eingeleiteten Betreibungen dahin (*Art. 311 SchKG*). Nur die Betreibungen auf Pfandverwertung können fortgesetzt werden. Sobald der Entscheid des Nachlassgerichts rechtskräftig ist, wird er publiziert und dem Betreibungsamt und dem Grundbuchführer mitgeteilt. Mit der Publikation wird die Nachlassstundung hinfällig (*Art. 308 SchKG*).

SCHEITERN, WIDERRUF, AUFHEBUNG

Scheitern des Nachlassvertrags. Wird der Nachlassvertrag abgelehnt, unterliegt *jede* Schuldnerin (ob im Handelsregister eingetragen oder nicht) der Konkursbetreibung. Jeder Gläubiger kann innert 20 Tagen ab der Publikation der Ablehnung (oder des Widerrufs) des Nachlassvertrags die Konkurseröffnung beantragen (*Art. 309 SchKG*).

Die Konkurseröffnung kann auch verlangt werden, wenn die Nachlassstundung oder der bereits abgeschlossene und bestätigte Nachlassvertrag widerrufen wird.

Widerruf des Nachlassvertrags (Art. 313 SchKG). Ist der Nachlassvertrag auf unredliche Art und Weise – etwa durch Täuschung der Gläubiger – zustande gekommen, so kann jeder Gläubiger den Widerruf des Nachlassvertrags verlangen. Der Widerruf wird im SHAB und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Jeder Gläubiger kann innert 20 Tagen die Konkurseröffnung verlangen.

Aufhebung des Nachlassvertrags (Art. 316 SchKG). Wenn die Schuldnerin ihre Verpflichtungen aus dem Nachlassvertrag nicht erfüllt, so kann der betroffene Gläubiger beim Gericht für seine Forderung die Aufhebung des Nachlassvertrags verlangen. Dringt er durch, so hat er wieder die volle Forderung gegen die Schuldnerin, behält aber die Vorteile aus dem Nachlassvertrag. Der Nachlassvertrag bleibt für die übrigen GläubigerInnen in Kraft.

SPEZIALFRAGEN

Bestrittene Forderungen. Die überschuldete Person kann nicht immer alle angemeldeten Forderungen anerkennen. Zwar wird die Sachwalterin häufig etwa das Kreditinstitut, welches gegen zwingendes Kreditrecht verstossen hat, oder die Leasinggesellschaft, welche eine überhöhte Schlussabrechnung eingereicht hat, dazu bewegen können, ihre Forderungen auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Wo die Vermittlungsbemühungen aber scheitern, bleibt der Sachwalterin nichts anderes übrig, als die Forderung als „bestrittene Forderung“ zu behandeln.

Das Nachlassgericht entscheidet bei der Bestätigungsverhandlung darüber, welchen Betrag die Schuldnerin bei der „Depositenanstalt“ (im Kanton Bern beim Betreibungsamt) als Sicherheit für die Dividende zu hinterlegen hat. Und es setzt dem Gläubiger eine Klagefrist von 20 Tagen. Reicht der Gläubiger die Klage nicht innert dieser Frist ein, so wird die hinterlegte Sicherheit wieder frei (Art. 305 Abs. 3 und Art. 315 SchKG).

Der Gläubiger bekommt auf jeden Fall denselben Prozentsatz wie die andern Gläubiger, selbst wenn er im Prozess durchdringen sollte.

Pfandgesicherte Forderungen. Pfandgesicherte Forderungen werden nur so weit mitgezählt, als sie nicht durch den Pfandwert abgedeckt sind (nach Schätzung des Sachwalters).

Bedingte Forderungen. Über die Anrechnungsweise bedingter Forderungen und von Forderungen mit unbestimmter Verfallzeit entscheidet das Nachlassgericht in der Bestätigungsverhandlung (Art. 305 Abs. 3 SchKG).

Nachlassvertrag im Konkurs (Art. 332 SchKG). Auf eine Variante des Nachlassvertrags, welche bei der Sanierung privater Haushalte kaum zum Zug kommen wird, sei hier noch hingewiesen: auf den Nachlassvertrag im Konkurs der überschuldeten Person. Stellt die Schuldnerin nach Konkurseröffnung bei der Konkursverwaltung das entsprechende Gesuch, so erübrigen sich die Anordnung der Stundung und die Einsetzung einer Sachwalterin. Der Konkurs hat bereits für eine umfassende Stundung gesorgt; und die Aufgaben des Sachwalters übernimmt die Konkursverwaltung. Diese erstellt ein Gutachten und stellt der Zweiten Gläubigerversammlung entsprechende Anträge.

MUSTER FÜR EIN NACHLASSSTUNDUNGSGESUCH

Dora Schäfer
Wiesenstr. 1
3333 Vorderblettrigen

An den Nachlassrichter oder
die Nachlassrichterin von Blettrigen
Gerichtsgebäude
3300 Blettrigen

Gesuch um Anordnung der Nachlassstundung

von Dora Schäfer, Wiesenstr. 1, 3333 Vorderblettrigen,
Serviceangestellte, geb.,

Gesuchstellerin**I. Rechtsbegehren**

1. Es sei der Gesuchstellerin eine Nachlassstundung von sechs Monaten zu gewähren.
2. Es sei Frau Yvonne Rösli, c/o Gemeinde Blettrigen, Abteilung Sozialdienste, Postfach, 3300 Blettrigen, als Sachwalterin einzusetzen.
3. Es sei eine provisorische Stundung von zwei Monaten anzuordnen und es sei Frau Yvonne Rösli als provisorische Sachwalterin einzusetzen.

unter Kostenfolgen**II. Begründung**

1. Ich habe mich anfangs Januar 2010 an die Sozialberatung der Gemeinde Blettrigen gewandt, um meine finanziellen Probleme zu regeln. Nicht zuletzt dank der Betreuung durch Frau Yvonne Rösli gelang es mir, meine Suchtproblematik in den Griff zu bekommen. Nachdem ich monatelang an unterschiedlichen Stellen gearbeitet hatte, konnte ich am 1. Mai 2010 im Restaurant zum Weissen Schwan eine Stelle als Serviceangestellte antreten.

Beweismittel:

- Arbeitsvertrag vom 15. April 2010

Beilage 1

2. Die Abklärungen der Sozialberatung der Gemeinde Blettrigen ergaben eine Gesamtverschuldung von Fr. 57'041.25.

Beweismittel:

- Schuldeninventar der Sozialberatung Blettrigen

Beilage 2

3. Ich verdiene monatlich netto Fr. 3'205.20. Ich habe kein Vermögen. Es sind auch keinerlei Erbanwartschaften vorhanden. Das Budget, welches die Sozialberatung Blettrigen mit mir zusammen ausgearbeitet hat, ergibt, dass monatlich ein Betrag von Fr. 331.20 für den Abbau des Schuldenbergs eingesetzt werden könnte.

Beweismittel:

- Arbeitsvertrag vom 15. April 2010
- Sanierungsbudget vom 2. Juni 2010

Beilage 1**Beilage 3**

4. Für die Durchführung der Schuldenanierung habe ich mit der Sozialberatung Blettrigen einen Vertrag über die Errichtung einer Teillohnverwaltung mit einer Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen.

Beweismittel:

- Vertrag über die Errichtung einer Teillohnverwaltung vom 15. Mai 2010

Beilage 4

5. Die Sozialberatung Blettrigen unterbreitete allen Gläubigerinnen und Gläubigern das Angebot, im Falle des Zustandekommens eines aussergerichtlichen Nachlassvertrags eine einmalige Abschlagsdividende von 20,9 Prozent per Saldo aller Ansprüche auszubezahlen.

Beweismittel:

- Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag

Beilage 5

6. Für die Finanzierung der Nachlassdividende sicherte die kantonale Gesundheits- und Fürsorgedirektion der Sozialberatung Blettrigen ein zinsloses Darlehen von Fr. 9'500.-- aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen zu.

Beweismittel:

- Verfügung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 1. Juni 2010

Beilage 6

7. Die Offerte für den aussergerichtlichen Nachlassvertrag stiess auf ein positives Echo. Sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger, welche bisher kontaktiert wurden, signalisierten Annahmefähigkeit; die überwiegende Mehrheit unterzeichnete eine Annahmeerklärung; einzig die Bank Egg und Co glaubte, der Sozialberatung Blettrigen Belehrungen über die zumutbare Sanierungsdauer und Sanierungsrate erteilen zu müssen.

Beweismittel:

- Zustimmungserklärungen von 13 Gläubigerinnen und Gläubigern

Beilage 7

8. Die Zustimmungserklärungen der kommunalen und der kantonalen Steuerverwaltungen liegen bisher nicht vor. Die kantonale Steuerverwaltung erteilt bei aussergerichtlichen Nachlassverträgen, welche von öffentlichen oder gemeinnützigen Sanierungsstellen organisiert werden, regelmässig ihre Zustimmung, sofern die Gleichbehandlung der Gläubiger gewährleistet ist.

Dass die Gemeinde Blettrigen mit der Verweigerung der Annahmeerklärung die Bemühungen der gemeindeeigenen Sachwalterin sabotieren werde, ist nicht zu erwarten.

Es darf somit bei der Einschätzung der Lage davon ausgegangen werden, dass die Steuergläubiger die Nachlassvertragsofferte akzeptieren werden.

9. Ich möchte den Gläubigerinnen und Gläubigern eine Nachlassdividende offerieren. Als Entwurf für den gerichtlichen Nachlassvertrag dient die Offerte für den aussergerichtlichen Nachlassvertrag vom 1. Mai 2010. Die Sachwalterin wird die Verhandlungen mit den Gläubigern auf der Basis dieses Angebots führen, wobei die Kosten des Nachlassvertragsverfahrens von der Offerte abgezogen werden müssen, sofern sich nicht noch Beiträge à fonds perdu organisieren lassen.

Es gibt keine Gläubiger, die im Sinne von Art. 305 Abs. 2 SchKG privilegiert wären.

Die Forderung der Bank Egg und Co, der einzigen Gläubigerin, welche bisher nicht kooperierte, macht 25,41 Prozent der gesamten Forderungen aus. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass das Quorum für die Zustimmung zum gerichtlichen Nachlassvertrag zustande kommt.

Beweismittel:

- Offerte für aussergerichtlichen Nachlassvertrag vom 1. Mai 2010

Beilage 5

10. Frau Yvonne Rösli von der Sozialberatung Blettrigen ist bereit, ein Sachwaltermandat anzunehmen. Sie hat bisher bereits als Organ der kommunalen Sozialhilfe die Position einer "faktischen Sachwalterin" eingenommen und mit ihrer Offerte für einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag versucht, einen optimalen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger (an der Befriedigung ihrer Forderung), meinen Interessen (an einem finanziellen Neubeginn) und jenen der Gemeinde (an der Vermeidung der länger dauernden Fürsorgeabhängigkeit) zu erzielen. Sie geniesst ausserdem das Vertrauen der überwiegenden Mehrheit der Gläubigerinnen und Gläubiger.

Ihre Einsetzung als Sachwalterin dient auch in einer weiteren Hinsicht den Gläubigerinteressen optimal: Frau Rösli verzichtet auf die Honorierung ihrer Dienste als Sachwalterin. Umso grösser wird demnach die Nachlassdividende ausfallen.

Frau Rösli's Vorgehensweise entspricht den methodischen Grundsätzen der gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen der Schweiz, welche in der "Plattform" des Dachverbands „Schuldenberatung Schweiz“ ausformuliert sind.

Beweismittel:

- Erklärung von Frau Yvonne Rösli vom 5. Juli 2010 **Beilage 8**
- Plattform des Dachverbands „Schuldenberatung Schweiz“ **Beilage 9**

11. Die provisorische Stundung wird beantragt, um die Kontinuität der laufenden Schuldensanierung zu wahren. Ich bilde jeden Monat Fr. 700.-- Rückstellungen, mit denen die laufenden Steuern bezahlt und die Nachlassdividende finanziert werden sollen. Wenn jetzt die Bank Egg und Co. die Ersparnisse wegpfänden könnte, wäre die Bezahlung der laufenden Steuern gefährdet und würden die Bemühungen um eine Gesamtsanierung einen massiven Rückschlag erleiden.

12. Es wird kein Gesuch um Anordnung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG eingereicht, weil nach Auskunft von Frau Rösli mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass die Bank Egg und Co. auch in diesem Verfahren die Zustimmung zur Offerte verweigern würde.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren begründet. Ich ersuche höflich um Gutheissung.

Mit freundlichen Grüssen

Dora Schäfer

Beilagen erwähnt